



DEUTSCHER MIETERBUND

Mieterverein Meißen und Umgebung e.V.

01662 Meißen
☎ 0 35 21 / 45 36 02
www.mieterverein-meissen.de

Dresdner Straße 10
☎ 0 35 21 / 45 36 01
info@mieterverein-meissen.de

Mieterverein erweitert Angebot in Meißen

Ab Januar 2010 bieten wir der Anwaltskanzlei Seifert & Reichel aus Coswig die Möglichkeit in unserer Geschäftsstelle in Meißen Beratung im Rahmen der anwaltlichen Tätigkeit durchzuführen. Termine für die unterschiedlichsten Themen können unter 0 35 21/ 71 95 8 91 oder kanzlei@anwalt-coswig.de vereinbart werden.

Eyk Schade: Was erhoffen Sie sich von der Zusammenarbeit?

Rechtsanwältin Irene Seifert: Unsere Kanzlei ist vor allem auf die Vertretung von Verbraucherinteressen ausgerichtet. Ich bin deshalb auch Vorsitzende des Mietervereins und auf Mietrecht spezialisiert, als Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht kann ich Mieter, die eine Wohnung kaufen oder ein Haus bauen möchten, auch hier beraten und vertreten.

Meine Kollegin Kristin Reichel vertritt als Fachanwältin für Arbeitsrecht vor allem Arbeitnehmer, hat inzwischen auch ihre Fortbildung zur Fachanwältin für Verkehrsrecht abgeschlossen, vertritt hier seit langem vor allem geschädigte Verkehrsteilnehmer gegenüber den Versicherungen, aber natürlich auch bei Verkehrsverstößen.

Meine Namensvetterin Janet Seifert (nicht verwandt und nicht verschwägert) ist auf das Familienrecht, also vor allem Scheidungen, Unterhaltsstreitigkeiten, Umgangsrechte usw. spezialisiert, außerdem auf Sozialrecht, also Streitigkeiten im Zusammenhang z.B. mit Hartz IV, Erwerbsminderungsrenten, Anerkennung Schwerbehinderung.

Ich denke, wir können mit diesem Leistungsspektrum eine sinnvolle Ergänzung der Tätigkeit des Mietervereins darstellen, den Mitgliedern rechtlichen Rat in den zentralen Lebensfragen anbieten.

Eyk Schade: Worauf ist bei Zugang der Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu achten ?

Rechtsanwältin Kristin Reichel (Fachanwältin für Arbeitsrecht): Das Wichtigste nach Zugang einer Kündigung ist die Kenntnis der Frist von 3 Wochen, innerhalb derer gegen eine Kündigung vor dem Arbeitsgericht geklagt werden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann sich ein Arbeitnehmer nicht mehr gegen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wehren. Die meisten Kündigungsschutzverfahren enden vor dem Arbeitsgericht immer noch durch den Abschluss eines Vergleiches, wonach das Arbeitsverhältnis letztlich zwar doch beendet ist, der Arbeitnehmer aber eine Abfindung für den Verlust seines Arbeitsverhältnisses erhält. Zu einer Abfindung kommt es also nur, wenn unter Einhaltung der Frist geklagt wird.

Eyk Schade: Häufig hört und liest man von „Pfusch am Bau“. Was sollten Häuslebauer unbedingt im Vorfeld beachten?

Rechtsanwältin Irene Seifert (Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht) Viele Probleme lassen sich vermeiden, wenn vor Unterschrift unter dem Bauvertrag eine sorgfältige Prüfung erfolgt. Bauunternehmen und Fertighausfirmen lassen ihre Verträge durch spezialisierte Anwälte in ihrem Interesse erstellen, der Häuslebauer sollte den Vertrag also in seinem Interesse gegenprüfen lassen. Die Bau- und Leistungsbeschreibung muss alle wesentlichen Einzelleistungen enthalten, auch Qualitätsangaben machen, nur so kann sichergestellt werden, dass auch alle notwendigen Leistungen tatsächlich ausgeführt werden. Auch die Leistungsbeschreibung sollte deshalb von einem Architekten oder Bauingenieur geprüft werden.

Kaum jemand käme auf die Idee, ein gebrauchtes Auto ohne sachkundige Unterstützung zu kaufen, dem Verkäufer einfach so zu vertrauen, obwohl es dabei doch meist „nur“ um ein paar tausend Euro geht, bei so einer komplexen Sache wie dem Hausbau für meist deutlich über Hunderttausend Euro kann der Bauherr aber alles ganz alleine beurteilen, vertraut den schönen Hochglanzprospekten ?

Ich arbeite als Vertrauensanwältin des Bauherrenschutzbundes e.V. (www.bsb-ev.de) mit dessen Bauherrenberatern (Architekt/Bauschadensachverständiger, Haustechnikplaner und Statiker) zusammen, damit wir den zukünftigen Bauherren eine umfassende Prüfung fast aus einer Hand ermöglichen. Wenn es dann bei der Bauausführung doch zu Problemen kommt, kann auch die juristische und bautechnische Betreuung in enger Absprache erfolgen.

Eyk Schade: Auf dem umfangreichen Gebiet des Sozialrechts kommt es immer wieder zu Fehlentscheidungen. Welche Fehler kommen häufig vor?

Rechtsanwältin Janet Seifert: Sicherlich kommt es in vielen Fällen der Leistungsentscheidungen zu Fehleinschätzungen durch die Behörden. Dies liegt zu einem großen Teil auch daran, dass die Ämter mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden und daher eine Prüfung des Einzelfalles mit seinen individuellen Besonderheiten in der Regel nicht mit der nötigen Sorgfalt erfolgt. Insofern sind die auftretenden Probleme sehr unterschiedlich. Ich möchte daher auf folgendes Problem eingehen, das in letzter Zeit größere Relevanz zeigte:

Häufig werden Kinder und jugendliche Erwachsene in Hartz-IV-Bedarfsgemeinschaften einbezogen, auch wenn sie ihren eigenen Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen sicherstellen konnten. Wenn dies der Fall ist, scheiden sie aus der SGB-II-Bedarfsgemeinschaft aus. Überschüssiges Einkommen darf dann nicht auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt werden.

Ausnahmen ergeben sich ggf. beim Kindergeld, soweit das Kind das Kindergeld nicht zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigt.

Gut zu wissen ist auch, dass Bescheide rückwirkend überprüft werden können, soweit die Rechtsmittelfristen abgelaufen sind. Insofern kann ein Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X gestellt werden.

Weiterhin möchte ich noch auf die Neuregelung des Alg I-Bezugs nach befristeter Beschäftigung verweisen. Seit August 2009 wird ein Anspruch auf Alg I nicht grundsätzlich durch die Aufnahme einer kurzzeitige Beschäftigung verwirkt. Diese Regelung soll das Abrutschen in den Bezug von Leistungen nach Hartz IV verhindern, wenn Arbeitnehmer immer wieder nur für kurze Zeit befristet beschäftigt sind.

Eyk Schade: Wie sind die Erfolgsaussichten eines Einspruches gegen einen Bußgeldbescheid wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung?

Rechtsanwältin Kristin Reichel: In der momentanen Situation sollte gegen jeden Bußgeldbescheid vorgegangen werden, der unter Verwendung einer Foto- oder Videodokumentation zu Stande gekommen ist. Durch das Bundesverfassungsgericht wurde mit Beschluss vom 11.08.2009 (Az.: 2 BvR 941/08) festgestellt, dass die von dem damaligen Verkehrsteilnehmer angefertigten Videoaufzeichnungen einen Eingriff in dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, als Recht auf informationelle Selbstbestimmung, darstellen und daher einem Beweiserhebungsverbot unterliegen. Hauptursache dafür ist der Umstand, dass diese Videoaufzeichnungen ohne gesetzliche Grundlage erfolgten. Derzeit ist von den Gerichten noch nicht abschließend geklärt, ob damit alle Geschwindigkeitsüberschreitungen, bei denen Fotos oder Videos gefertigt werden, eingestellt werden müssen, es gibt jedoch, auch in Sachsen, schon einige Amtsgerichte, die sich dieser Rechtsansicht anschlossen.

Eyk Schade: Ich bedanke mich für das Interview und wünsche uns eine gute Zusammenarbeit



Eyk Schade im Gespräch mit den Rechtsanwältinnen Kristin Reichel, Irene Seifert und Janet Seifert (v.l.n.r.)